

Regelungen für den Sportbetrieb

Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales tritt ab dem 30. März 2021 die Notbremse nach § 16 der CoronaSchVO für den Kreis Viersen in Kraft:

Das heißt, alle Angebote, die durch die angesichts sinkender Infektionszahlen erfolgten vorsichtigen Lockerungen seit 8. März 2021 wieder möglich waren, sind in den von der Corona-Notbremse betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten wieder unzulässig, um den dortigen Infektionsgeschehen zu begegnen.

Somit sind ab sofort gemäß §16 CoronaSchVO die nachfolgenden Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten:

Absatz 1.) Einhaltung des § 2 Absatz 2 Nummer 1a ab dem 30.03.2021:

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot ist der Sport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes auf Sportanlagen

unter freiem Himmel einschließlich der sportlichen Ausbildung im Einzelunterricht. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach § 9 Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein

Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitzurechnen.

Ausnahme für den Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 5. April 2021:

Hier kann der § 2 Absatz 2 Nummer 1b angewendet werden.

Ausgenommen von dem Verbot ist in diesem Zeitraum nach § 9 Satz 1 der Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes.

(Weiterhin ist zu beachten, dass der gesetzliche Feiertag Karfreitag am 02. April 2021 ein stiller Feiertag ist, und keine sportlichen Ausübungen durchgeführt werden dürfen.)

Absatz 4.) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt die zulässige Gruppengröße **höchstens zehn Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren** zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

Aufgrund der o.g. Regeln und der übertragenen Schlüsselgewalt, können Schulen und Vereine die Sportstätten in Willich teilweise weiterhin nutzen. Die oben genannten Regeln der CoronaSchVO sind zwingend einzuhalten, an dieser Stelle appellieren wir ganz stark an die Vereine, die geltenden Bestimmungen einzuhalten. Sollte es zu Zuwiderhandlungen kommen, werden diese mit entsprechenden Sanktionen bis hin zu Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet, ggfs. würde es erneut zu einer Sperrung der Sportanlagen kommen.

Zu den bereits genehmigten Trainingszeiten ist generell eine Meldung einzureichen, ob diese mit den aktualisierten Maßnahmen seitens der Vereine weiterhin durchgeführt und angeboten werden.

Weiterhin gilt: Sofern Sie von der Nutzung Gebrauch machen möchten, muss das Training für den Sportplatz schriftlich, per E-Mail bei mir (birgit.moralesbenitez@stadt-willich.de) oder bei meiner Kollegin Frau Coppus (lisa.coppus@stadt-willich.de) 2 Tage vorher beantragt werden. Die Übungsleiter sind zu den Trainingszeiten für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich und müssen wie gehabt eine Anwesenheitsliste zur Nachverfolgbarkeit führen, welche mindestens 4 Wochen aufzubewahren ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.

Der städtische Ordnungsdienst überwacht ständig die Einhaltung des § 9 und § 16 CoronaSchVO, hier kann es auf den Sportplätzen zu Kontrollen kommen. Das jeweils angemeldete Training wird von unserer Seite an das Ordnungsamt weitergeleitet.

Vordringliches Ziel ist die Einhaltung der Abstandsregelungen und Personenbegrenzungen.

Änderungen hinsichtlich weiterer Maßnahmen (Lockerungen / weitere Einschränkungen) werden wie gewohnt über diesem Wege mitgeteilt.

Im Auftrag
Birgit Morales Benitez

Stadt Willich
Geschäftsbereich 1/2
Schule Sport Kultur
Albert-Oetker-Straße 98-102
47877 Willich